Hessisches Kultusministerium

HESSEN

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

[redacted]

Geschäftszeichen	[redacted]
Bearbeiter	Bürgerbüro
Durchwahl	0611/368-2368
Datum	30.11.2022

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage zur Unterscheidung von Schulleiterdienstbesprechungen und Schulleiterdienstversammlungen

Sehr geehrt[redacted]

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat" haben Sie mittels E-Mail am 30. Oktober 2022 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie begehren nachfolgende Informationen (Schreibweise wie im Original):

„Seitens Staatlicher Schulämter wird unterschieden zwischen Schulleiterdienstversammlungen und Schulleiterdienstbesprechungen. Hieraus ergeben sich andere Zusammensetzungen, Transparenzen usw.

In der Annahme, dass es sich hierbei nicht um willkürliche Unterscheidungen und Benennungen handelt, bitte ich um Auskunft, [1.] was jeweils eine Schulleiterdienstversammlung und eine Schulleiterdienstbesprechung ist. Hat das Kultusministerium hierzu amtliche Informationen (z.B. in Form von Schreiben an die Schulämter, Gesetzen, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen oder ähnlichem)?

[2.] Worin liegen die Unterschiede zwischen Schulleiterdienstversammlungen und -besprechungen, die offensichtlich von Schulämtern unterschiedlich behandelt und gehandhabt werden? [3.] Hat das Kultusministerium amtliche Informationen, wann (z.B. zeitlich, inhaltlich, formal oder ähnliches) jeweils seitens eines Schulamts zu der einen oder der anderen Veranstaltung eingeladen werden muss/sollte/kann?“

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zu 1.: Es liegen keine amtlichen Informationen vor.

Zu 2.: Es handelt sich hier nicht um einen tauglichen Antragsgegenstand, da der allgemeine Informationszugangsanspruch keine rechtliche Beratung oder die Bewertung von Sachverhalten umfasst.

Zu 3.: Es liegen keine amtlichen Informationen vor.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass der Bescheid vom 17. Oktober 2022 (Geschäftszeichen 000.257.003-00156) auf Ihren themengleichen Antrag vom 19. September 2022 die Unterscheidung von Schulleiterdienstbesprechungen und Schulleiterdienstversammlungen betreffend keine Aufforderung dazu beinhaltete, Ihren „Antrag zu konkretisieren, um eine Beantwortung zu ermöglichen“. Der Bescheid enthielt lediglich einen Hinweis zu der bestehenden Rechtslage.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (https://kultusministerium.hessen.de/Datenschutz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums